

Satzung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

vom 18. Mai 1995

in der Fassung vom 13. Mai 2024 (mit Wirkung zum 01. September 2024)

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. 1987, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139), und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01. Januar 2000 (GBl. 2000, S. 14), zuletzt geändert durch durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. 2023, S. 429, 430) am 18. Mai 1995 folgende Satzung beschlossen:

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostenerstattung

(1)

Der Landkreis erstattet

- den Schulträgern,
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen
- die entstehenden Beförderungskosten nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung (notwendige Beförderungskosten) abzüglich der Eigenanteile.

(2)

Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten.

(3)

Als Wohnung i.S. dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.

(4)

Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet, wenn eine in Baden-Württemberg verkehrsmäßig günstiger gelegene entsprechende öffentliche Schule besucht werden kann, es sei denn, ihr Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen.

(5)

Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 ½ Schuljahre erstattet.

(6)

Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebotes.

§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht

(1)

Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen, soweit deren Erstattung durch diese Satzung nicht ausgeschlossen wird.

(2)

Stundenplanmäßiger Unterricht i.S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.

(3)

Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet. Ebenso zählt die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot, der Orientierung in Berufsfeldern und die Berufsorientierung an Realschulen zum stundenplanmäßigen Unterricht.

(4)

Nicht erstattet werden Kosten für die Beförderung zu sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendverkehrsschulen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- oder Theaterfahrten sowie andere Praktika.

§ 3 Notwendige Beförderungskosten

(1)

Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet

1. für Kinder in Schulkindergärten und für Schüler der Grundschulen, Grundschulförderklassen sowie für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Schwerpunkt Lernen:
 - ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule, wobei das Landratsamt im Benehmen mit dem Schulträger Sammelpunkte in zumutbarer Entfernung von der Wohnung bestimmen kann.
2. für Schüler der Berufsschulen:
 - ab einer Mindestentfernung von 20 km,
3. für Schüler der Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen, Gymnasien, Waldorfschulen (mit Ausnahme der Grundschulklassen), Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für

Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab der Klasse 5 der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Schwerpunkt Lernen:

- ab einer Mindestentfernung von 3 km.

(1a)

Auf Schüler, für die ein sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungsbedarf durch das staatliche Schulamt festgestellt ist und die in einer der in Absatz 1 genannten Schulen inklusiv beschult werden, sind die für Schüler eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums jeweils geltenden Regelungen anzuwenden.

(2)

Die Mindestentfernung nach Absatz 1 Ziff. 2 und 3 bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.

(3)

Für Schüler nach Absatz 1 Ziff. 3, die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule mindestens 3 km beträgt.

Die Festlegung des Mittelpunktes des Wohnbezirkes erfolgt durch das Landratsamt im Benehmen mit dem Schulträger.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i.V.m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S.177) einen Namen erhalten hat.

(4)

Beförderungskosten für Schüler nach Absatz 1 Ziffer 3 werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere verkehrliche Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne.

(5)

Bei der Kostenerstattung für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) ist die für die jeweilige Schulart geltende Mindestentfernung maßgebend. Die Entfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen den Unterrichtsstätten.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

(1)

Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.

(2)

Notwendige Beförderungskosten i.S. des Absatz 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

(3)

Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 5 Begleitperson

(1)

Notwendige Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2)

Diese Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.

(3)

Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson eine angemessene Vergütung erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat. Die Höhe der Vergütung der Begleitperson wird in ergänzenden Richtlinien (§ 24) bestimmt.

B. Eigenanteil

§ 6 Eigenanteilspflicht

(1)

Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil in Höhe des jeweiligen Tarifs der Regio-Karte für Auszubildende (Schülermonatskarte) des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg (RVF) zu entrichten. Der Eigenanteil gilt mit dem Kauf eines SchülerAbo des RVF oder eines vergleichbaren Tarifangebotes (z.B. DTicketJugendBW) als entrichtet.

(1a)

Kinder in Schulkindergärten und Schüler der Grundschulförderklassen sowie Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Schwerpunkt Lernen sind von der Zahlung eines Eigenanteils befreit.

Für Schüler der Grundschulen leistet der Landkreis einen monatlichen Zuschuss von 15,00 Euro zum Kauf eines SchülerAbo des RVF oder eines vergleichbaren Tarifangebotes (z.B. DTicketJugendBW).

(2)

Die in Absatz 1 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil.

(3)

Bei Fahrten im inneren Schulbetrieb nach § 3 Absatz 5 dieser Satzung ist kein Eigenanteil zu erheben.

(4)

Austauschschüler, die eine Schule im Landkreis besuchen, sind im ersten Monat ihres Aufenthaltes von der Entrichtung eines Eigenanteils befreit.

(5)

Hauptschüler und Schüler einer Werkrealschule sind von der Entrichtung eines Eigenanteils befreit, sofern die Beförderung zur Schule ohne Schülermonatskarte (freigestellter Schülerverkehr) erfolgt. § 9 Absatz 2 dieser Satzung (Mindestwegstrecke) gilt entsprechend.

§ 7 Erlass

(1)

In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag für ein Schuljahr den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Eine "unbillige Härte" ist insbesondere zu bejahen, wenn Eltern oder Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten.

(2)

Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamts möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.

(3)

Die Regelungen der §§ 22 und 23 dieser Satzung und die Bestimmungen der ergänzenden Richtlinien gelten entsprechend.

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

(1)

Notwendige Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

(2)

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug (§ 12 dieser Satzung) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentliche wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

(1)

Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzlich Kosten entstehen, werden Schüler i.S. von § 3 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 dieser Satzung die zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt.

(2)

Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen erhalten die Schüler für die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle die Regelung § 3 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3)

Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

(1)

Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung, bei Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Dies gilt auch, wenn nicht die nächstgelegene Schule des gleichen Bildungsgangs besucht wird.

(2)

Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1)
Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (2)
Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (3)
Zur Ermittlung des Zuschusses nach Absatz 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 15 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 12 Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1)
Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschl. aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeuges genehmigt hat.
- (2)
Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13 Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1)
Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehen den notwendigen Beförderungskosten werden nach Maßgabe des Absatz 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 werden die Kosten für die Beförderung von körperlich oder geistig behinderten Schülern oder

Kinder in Schulkindergärten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.

(2)

Die Höhe der Vergütung je Kilometer notwendiger Fahrstrecke wird in den ergänzenden Richtlinien (§ 24) bestimmt.

§ 14 Höchstbeträge

(1)

Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:

- 2.560,00 EUR für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- 770,00 EUR für die übrigen Schüler, mit Ausnahme der Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

(2)

Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine näher gelegene entsprechende Schule des gleichen Bildungsganges besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

(3)

Übersteigen bei Schülern von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die Beförderungskosten 2.600 EUR im Schuljahr, kann der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v.H. von der Stadt oder dem Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrstrecke berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Landkreis des Schulortes für das zurückliegende Schuljahr bis spätestens 31. Dezember des folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

D. Verfahrensvorschriften

§ 15

Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16 Verlust von Schülermonatsfahrkarten

Bei Verlust einer Schülermonatsfahrkarte wird vom Landkreis kein Ersatz geleistet.

§ 17 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

(1)

Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen.

Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate, bei Änderungsverträgen später als 6 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.

(2)

Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

(3)

Absätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18 Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

(1)

Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung durch den Landkreis für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.

(2)

Der Schulträger hat die Zusage zur Kostenerstattung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als ein Monat nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, so erfolgt eine Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.

(3)

Aufgrund vorgenannter Voraussetzungen entscheidet das Landratsamt über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten.

§ 19 Abrechnung von Einzelanträgen

- (1)
Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden vom Landkreis nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, über den Schulträger beantragt wird (Ausschlussfrist).
- (2)
§ 18 Absatz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 20 Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1)
Die Schulträger ihrerseits beantragen jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.
- (2)
Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet (Ausschlussfrist).
- (3)
§ 18 Absatz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 21 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 22 Prüfungsrecht des Landratsamtes

- (1)
Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen.

(2)

Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 23 Rückforderungsanspruch des Landkreises

Die Schulträger haften bei der Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung gegenüber dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald dafür, dass eine Kostenerstattung nur nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes und dieser Satzung erfolgt. Zu Unrecht erstattete Beförderungskosten hat der Schulträger dem Landkreis zurückzuzahlen, soweit dies durch Angaben und Handlungen des Schulträgers hervorgerufen wurde.

§ 24 Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt erlässt zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien.

§ 25 Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Mai 1995 in der Fassung vom 18. Juli 2005 außer Kraft.

Freiburg, 14. Mai 2024

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Gez.

Dr. Christian Ante

Landrat